

# SATZUNG

Blasorchester Allagen e. V.



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Name und Sitz.....	4
§ 2 - Zweck und Geschäftsjahr .....	4
§ 3 - Formen und Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 6 - Organe .....	7
§ 7 - Die Hauptversammlung.....	8
§ 8 - Der Vorstand .....	9
§ 9 - Der geschäftsführende Vorstand .....	10
§ 10 - Satzungsänderungen .....	11
§ 11 - Auflösung.....	11
§ 12 - Inkrafttreten .....	11

## **§ 1 - Name und Sitz**

**(1)** <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Blasorchester Allagen e. V.“.

**(2)** <sup>1</sup>Er hat seinen Sitz in 59581 Warstein-Allagen.

**(3)** <sup>1</sup>Der Verein wurde zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 - Zweck und Geschäftsjahr**

**1)** <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied des Volksmusikerbund NRW, Kreisverband Soest e. V., und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere im Stadtteil Allagen.

**(2)** <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>4</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**(3)** <sup>1</sup>Den Zweck verfolgt er durch:

1. regelmäßige Proben,
2. Veranstaltungen von Konzerten, Platzmusiken,
3. Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
4. Teilnahme an Musikfesten des Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen e. V. (VMB NRW), seiner Unterverbände und Vereine.

**(4)** <sup>1</sup>Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

### § 3 - Formen und Erwerb der Mitgliedschaft

**(1)** <sup>1</sup>Dem Blasorchester Allagen e. V. gehören an:

1. aktive Mitglieder,
2. passive Mitglieder,
3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

**(2)** <sup>1</sup>Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv ein Musikinstrument spielen. <sup>2</sup>Der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft bei Jugendlichen zwischen dem siebten Lebensjahr und der Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf der schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters gem. § 107 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). <sup>3</sup>Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag jederzeit ein aktives Mitglied werden. <sup>4</sup>Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. <sup>5</sup>Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

**(3)** <sup>1</sup>Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die entweder nicht weiter als aktives Mitglied an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken wollen oder (z. B. aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen) können, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft weiter unterstützen wollen, oder solche, die durch die Hauptversammlung in ein Vorstandsamt gewählt wurden. <sup>2</sup>Solche sind aktiven Mitgliedern in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt. <sup>3</sup>Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. <sup>4</sup>Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. <sup>5</sup>Zur Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft genügt eine einfache Willenserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. <sup>6</sup>Mit Bekanntwerden wird die Umwandlung wirksam.

**(4)** <sup>1</sup>Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu fördern. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. <sup>3</sup>Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

**(5)** <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. <sup>2</sup>Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel durch die Hauptversammlung verliehen werden. <sup>3</sup>Bedingungen zum Erwerb der Ehrenmitgliedschaft oder eines Ehrentitels können vom Vorstand festgelegt werden.

## **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins.

**(2)** <sup>1</sup>Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. <sup>2</sup>Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt. <sup>3</sup>Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

**(3)** <sup>1</sup>Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.

**(4)** <sup>1</sup>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1)** <sup>1</sup>Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. <sup>2</sup>Weiter sind die Mitglieder berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. <sup>3</sup>Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Regelungen aus Satz 1 teilweise ausgenommen. <sup>4</sup>Sie haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

**(2)** <sup>1</sup>Bei Jugendlichen zwischen dem siebten Lebensjahr und der Vollendung des 18 Lebensjahres bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und Vereinsämter zu übernehmen.

**(3)** <sup>1</sup>Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung, mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossenen, festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

## § 6 - Organe

**(1)** <sup>1</sup>Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Vorstand.

**(2)** <sup>1</sup>Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**(3)** <sup>1</sup>Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

**(4)** <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

**(5)** <sup>1</sup>Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. <sup>2</sup>Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. <sup>3</sup>Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. <sup>4</sup>Die Wiederwahl von Positionen, Ämtern und Funktionen ist zulässig.

**(6)** <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen

## **§ 7 - Die Hauptversammlung**

**(1)** <sup>1</sup>Die Hauptversammlung findet jährlich, in den Monaten Dezember oder Januar, statt. <sup>2</sup>Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

**(2)** <sup>1</sup>Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vereinsvorsitzenden zu richten. <sup>2</sup>Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

**(3)** <sup>1</sup>Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. <sup>2</sup>Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.

**(4)** <sup>1</sup>Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**(5)** <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder geändert werden,
4. die Wahl des Vorstandes gem. § 27 Absatz 1 BGB und der beiden Kassenprüfer,
5. die Wahl weiterer Funktionäre im Verein (insb. des Notenwartes sowie des Mundschenks und des Jugendleiters),
6. die Änderung der Satzung gem. § 33 BGB,
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
8. die Auflösung des Vereins gem. § 41 BGB,
9. den Austritt aus dem Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen e. V.



## § 8 - Der Vorstand

**(1)** <sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

**(2)** <sup>1</sup>Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftführer.

**(3)** <sup>1</sup>Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens:

1. der erste Beisitzer,
2. der zweite Beisitzer.

<sup>2</sup>Über die Wahl/ Absetzung weiterer Beisitzer entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands. <sup>3</sup>Nach Ablauf der 3-jährigen Amtszeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand ob die optionalen Beisitzer-Posten wieder zur Wahl gestellt werden.

**(4)** <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit, bis zu seiner Abberufung, oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, sofern die Hauptversammlung aus besonderen Gründen nicht stattfinden kann. <sup>3</sup>Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden.

**(5)** <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.

**(6)** <sup>1</sup>Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

**(7)** <sup>1</sup>Die Dirigenten werden vom geschäftsführenden Vorstand für eine vertraglich festgelegte Zeit berufen. <sup>2</sup>Als musikalische Leiter beraten sie den Vorstand im Rahmen ihrer Funktion.

**(8)** <sup>1</sup>Ein Vorstandsmitglied kann grundsätzlich zu jeder Zeit sein Amt niederlegen (Rücktritt). <sup>2</sup>Dazu hat das Vorstandsmitglied die Amtsniederlegung entweder gegenüber dem Vereinsorgan zu erklären, welches es gewählt hat, oder aber gegenüber einem (anderen) nach § 26 Abs. 1 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

## § 9 - Der geschäftsführende Vorstand

**(1)** <sup>1</sup>Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB. <sup>2</sup>Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt, wobei eine dieser Personen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

**(2)** <sup>1</sup>Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

**(3)** Regelungen über das Innenverhältnis:

1. <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

2. <sup>1</sup>Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. <sup>2</sup>Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.

3. <sup>1</sup>Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer haben dem Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

4. <sup>1</sup>Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. <sup>2</sup>Er ist berechtigt:

a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.

b) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 250,00 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausgezahlt werden.

c) alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke, zu unterzeichnen.

5. <sup>1</sup>Der Kassierer fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. <sup>2</sup>Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. <sup>3</sup>Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht weitere Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 10 - Satzungsänderungen**

**(1)** <sup>1</sup>Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gem. § 7 Abs. 2 gestellt werden.

**(2)** <sup>1</sup>Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Diese fasst einen Beschluss über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Vgl. § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB); Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. <sup>3</sup>Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister (Vgl. § 71 Absatz 1 Satz 1 BGB). <sup>4</sup>Ohne diese Eintragung ist die Änderung nicht wirksam. <sup>5</sup>Satzungsänderungen sind alle Änderungen von Bestimmungen in der Satzung.

## **§ 11 - Auflösung**

**(1)** <sup>1</sup>Über die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. <sup>2</sup>Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 10 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

**(2)** <sup>1</sup>Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gem. § 45 BGB zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen eingetragenen Vereine mit Sitz in Allagen und Niederbergheim (Ortsteile der Stadt Warstein), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 12 - Inkrafttreten**

**(1)** <sup>1</sup>Die vorstehende und geänderte und insgesamt neugefasste Satzung ist in der Hauptversammlung vom 06.01.2023 beschlossen worden.

Allagen, den 07.01.2023

**Jonas Bolinger**  
Vorsitzender

